



zu 3.8  
Anlage 1  
zur Niederschrift

13074-18-E2

An die Mitglieder des  
Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen  
sowie des Hauptausschusses und des Ältestenrates  
und Rates der Stadt Dortmund

Dortmund, 05.03.2019

### **Ergänzung zu Vorlage 13074-18 „Stellungnahme Regionalplan Ruhr“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

während des Gremiengangs sind Anpassungsbedarfe der Dortmunder Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr gewahr geworden, die zum Zeitpunkt der Vorlagenerarbeitung nicht absehbar waren:

Zum einen hat der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde in seiner Sitzung am 30.01.2019 die Stellungnahme der Naturschutzverbände beschlossen. Aufgrund der Sitzungsfrequenz des Beirats konnte dieser im Gremiengang nicht berücksichtigt werden. Der Geschäftsbereich 61/2 hat in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 60 die Stellungnahme geprüft und einige Anregungen identifiziert, die in die Stellungnahme der Stadtverwaltung aufgenommen werden sollen.

Zum anderen sind Anregungen von Emschergenossenschaft/Lippeverband an die Stadtverwaltung mit der Bitte herangetragen worden, diese ebenfalls gegenüber dem RVR geltend zu machen. Nach positiver Prüfung durch den Geschäftsbereich 61/2 sollen diese ebenfalls Gegenstand der Dortmunder Stellungnahme werden.

Des Weiteren haben sich die Entwicklungsabsichten für den Sondergebietsstandort Aplerbeck-Ost seitens eines Flächeneigentümers verändert und dem Fachbereich 61 ist zusätzlich ein kleinerer Korrekturbedarf an der ursprünglichen Stellungnahme zum Regionalplanelntwurf aufgefallen. Im nördlichen Bereich soll nun der in der Entwurfsfassung enthaltene Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) bestehen bleiben und im südlichen Bereich der Bereich

für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) adäquat zum Planungsmaßstab/ zur Darstellungsschwelle angepasst werden.

Diese Änderungen/ Ergänzungen sind in den Anlagen genauer ausgeführt und sollen in den Gremiengang bzw. die Drucksache-Nr. 13074-18 aufgenommen werden. Die Vorlage 13074-18 wird entsprechend ergänzt. Damit werden die Änderungen/ Ergänzungen Gegenstand der Sitzung des AUSW am 20.03.2019 sowie der Ratssitzung am 28.03.2019. Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Dortmund samt Anlage zur Kenntnis und beschließt die Weiterleitung an den RVR.

Darüber hinaus fand am 30.01.2019 in der Bürgerhalle des Dortmunder Rathauses in Kooperation mit dem Regionalverband Ruhr eine Informationsveranstaltung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr sowie des „Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ (siehe Vorlage 13088-18) statt. Stadtrat Ludger Wilde hat angeboten, eine Dokumentation der Veranstaltung in den Gremiengang einzustellen. Zu Ihrer Kenntnis finden Sie daher einen entsprechenden Protokollauszug anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Sierau

**Anlagen:**

- Anschreiben an den RVR „Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Dortmund“ mit Anlage
- Protokollauszug Informationsveranstaltung vom 30.01.2019



Regionalverband Ruhr  
Referat Regionalplanung  
Michael Bongartz  
Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen

- zugleich per E-Mail an: regionalplanung@rvr.ruhr

Dortmund, .2019

**Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Dortmund  
hier: Übernahme Anregungen des Beirats der Unteren Naturschutzbehörde**

Sehr geehrter Herr Bongartz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Fristwahrung haben Sie bereits vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Dortmund die Stellungnahme der Stadt Dortmund erhalten. Im Verfahrensgang wurde an einzelnen Punkten Modifizierungsbedarf deutlich. Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 beschlossen, dass folgende Ergänzungen ebenfalls Gegenstand der Dortmunder Stellungnahme sind und dem Regionalverband Ruhr übermittelt werden:

*Ergänzung 1:*

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf des Regionalplans Ruhr beschlossen. Diese sollte Ihnen als eigenständige Eingabe zum Regionalplanentwurf zugegangen sein.

Die Stadt Dortmund schließt sich der Forderung zu den folgenden Flächen an:

**BSN-01a:** Nördliche Erweiterung NSG „Im Siesack“ (Herrentheyer Bach) als BSN ergänzen

**BSN-01b:** Ackerfläche und Kleines Nadelgehölz westlich NSG „Im Siesack“ als BSN ergänzen

Geschäftsbereiche:

BSN-05a: Östlich NSG „Auf dem Brink“ als BSN ergänzen

BSN-05b: NSG „Auf dem Brink“ südlich Straße Auf dem Brink als BSN ergänzen

BSN-05c: Südlich NSG „Auf dem Brink“ als BSN ergänzen

BSLE-01: Dortmund-Salingen als BSLE ergänzen

RGZ-03: Kurler Busch Ost als Regionalen Grünzug ergänzen

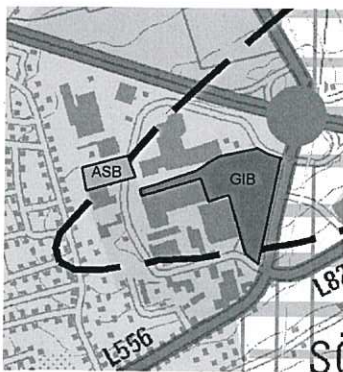
RGZ-10: Die Profilierung der renaturierten Emscher stützt die Stadt Dortmund.

*Ergänzung 2:*

Die beigefügten Anregungen von Emschergenossenschaft/Lippeverband sind ebenfalls Gegenstand der Dortmunder Stellungnahme.

*Ergänzung 3:*

Aktuell haben sich die Entwicklungsabsichten im Bereich des Sondergebietsstandortes Aplerbeck-Ost leicht modifiziert. Wir bitten Sie, die zeichnerischen Festlegungen wie folgt zu verändern:



Mit freundlichen Grüßen

Ludger Wilde

**Anlage:** Anregungen von Emschergenossenschaft/Lippeverband

## **Protokoll Informationsveranstaltung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr und des Handlungsprogramms zu räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr**

30.01.2019, ca. 18:00 Uhr bis 20:40 Uhr

Bürgerhalle im Rathaus der Stadt Dortmund

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Erläuterung der Planwerke durch den Regionalverband Ruhr
3. Einschätzung der Planwerke durch die Stadt Dortmund
4. Diskussion/ Rückfragen

### **TOP 1: Begrüßung**

Stadtrat Ludger Wilde eröffnet die Informationsveranstaltung, begrüßt alle Anwesenden und stellt den Programmablauf vor. Er erläutert, dass der Regionalverband Ruhr (RVR) Träger sowohl des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans Ruhr als auch des „Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ ist und weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Bürger\*innen die Möglichkeit haben, Anregungen und Hinweise zu den Planwerken vorzubringen, sowie, dass die Diskussion im Rahmen der Informationsveranstaltung keine förmliche Einbringung der Inhalte beim RVR ersetzt.

### **TOP 2: Erläuterung der Planwerke durch den Regionalverband Ruhr**

Martin Tönnies, Bereich III Planung RVR, bedankt sich für die Einladung zur Informationsveranstaltung und stellt die an der Erstellung der Planwerke maßgeblich beteiligten Leitungen der Referate - Referat 15 Staatliche Regionalplanung, Michael Bongartz, und 8 Regionalentwicklung, Maria T. Wagener, - vor. Er erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation die Entwürfe des Regionalplans Ruhr und des Handlungsprogramms.

Martin Tönnies weist ausdrücklich darauf hin, dass Eingaben zum Regionalplanentwurf schriftlich oder per E-Mail bis zum 01.03.2019 beim RVR gemacht werden können. Alle nachfolgenden Anregungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Vorgesehen ist, den Regionalplan Ruhr Mitte 2020 zum Aufstellungsbeschluss zu bringen, um ihn im Anschluss der Landesregierung zur Rechtsprüfung vorzulegen.

Zur Rechtswirkung wird erläutert, dass der Regionalplan Ruhr keine unmittelbare Rechtswirkung für die Bürgerinnen und Bürger\*innen der Metropole Ruhr entfaltet, sondern rahmengebend für die Kommunen ist, die sich im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung an dessen Vorgaben halten müssen.

### **Top 3: Einschätzung der Planwerke durch die Stadt Dortmund**

Stefan Thabe, GB Stadtentwicklung, stellt im Anschluss die Einschätzung der Stadt Dortmund zu den beiden Planwerken dar. Die Vorlage zur zugehörigen Stellungnahme befindet sich aktuell im Gremiengang.

### **Top 4: Diskussion/ Rückfragen**

Stadtrat Ludger Wilde eröffnet die Rückfragerunde und gibt an, dass die Dortmunder Stellungnahme nun in den Gremiengang eingestellt und damit für jedermann öffentlich einsehbar ist.

Folgende Punkte werden vorgebracht bzw. diskutiert:

#### Städtebauliche Dichte/ Entsiegelung/ Siedlungsflächenbedarfe:

Es wird die Anregung vorgebracht, dass weniger zusätzliche Siedlungsflächen benötigt, sondern stärker neue Dichtekonzepte notwendig werden. So gilt es künftig stärker die Vertikale auszunutzen, d.h. vermehrt mehrgeschossige Bebauungskonzepte umzusetzen, denn flächenintensive Konzeptionen zu verfolgen. Für Wohnbebauung bedeutet dies z.B., von Einfamilienhausbebauung abzusehen sowie kleinere Wohnungen zu realisieren. In diesem Zu-

sammenhang werden auch neue Parkraumkonzepte sowie das Parken in Tiefgaragen angesprochen, um „Flächenfraß“ zu vermeiden.

Auch das Thema Entsiegelung sollte bedacht werden.

Stefan Thabe stellt dar, dass die Stadt Dortmund den Trend zu Geschosswohnungsbau stützt. Jedoch geht es auch darum, mit zusätzlichen Flächen Vorsorge zu betreiben. In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung nach einem Bedarfskonto zu verstehen, in dem künftige Bedarfe an Siedlungsflächen für den Planungshorizont festgehalten werden, um im Bedarfsfall reagieren zu können (s.o.). Zudem gibt Stefan Thabe an, dass in Dortmund ca. 85 % der Gewerbeflächenentwicklung auf Brachflächen stattfindet. Diese Flächen sind aber bald alle nachgenutzt, sodass weitere Spielräume nötig werden. Das Bevölkerungswachstum, das Dortmund aktuell erfährt, stützt sich auf Zuwanderung zu Ausbildung und Studium sowie eine starke Internationalisierung. Wenig Bevölkerung wird aus den Nachbargemeinden gewonnen. Dazu wird aktuell eine kommunale sowie auch eine regionale Nachfrageanalyse erarbeitet.

Martin Tönnies erläutert, dass Entsiegelung kein Thema ist, dass auf Ebene der Regionalplanung behandelt werden kann, und gibt an, dass über das Siedlungsflächenmonitoring alle drei Jahre ein absolut dynamischer Regionalplan entwickelt wird, der absichert, dass stets adäquat Flächenentwicklungen eröffnet werden.

#### Stärkung des ÖPNV:

Im Zusammenhang mit Klima- und Ressourcenschutz wird die Anregung gegeben, den ÖPNV stärker auszubauen.

Martin Tönnies stimmt zu, dass der Modal Split der Metropole Ruhr mit einem (sehr) geringen Anteil des ÖPNV verbessert werden muss. Dies kann nur über weitere/ intensive regionale Zusammenarbeit erfolgen. Mobilität stuft der RVR als *das* Zukunftsthema überhaupt ein. So arbeitet er mit daran, die zwölf Städte im Ruhrgebiet ohne Gleisanschluss wieder an den SPNV anzubinden. Auch die Schwächen des ÖPNV im Nord-Süd-Verkehr müssen ausgeglichen werden.

#### Absichtserklärung Mobilität:

Es wird die Frage gestellt, ob die im Regionalplan Ruhr enthaltenen Anstrengungen, den ÖPNV sowie den Radverkehr zu stärken, lediglich Absichtserklärungen sind oder verbindlich vorgegeben werden.

Maria T. Wagener erklärt, dass der RS 1 verbindlich in den Regionalplan Ruhr aufgenommen wurde. Der weitere Netzgedanke findet sich in einer Beikarte wieder.

#### Emscherrenaturierung/ planerische Vision:

Die Renaturierung der Emscher als *das* tragende Projekt der Region sollte auch im Regionalplan ablesbar sein. Daher wird angeregt, die Emscher sowie die Nebenflüsse als Grünbereiche in der Plankarte festzulegen.

Diese Sicht teilt auch die Stadt Dortmund. Hierzu werden in der Stellungnahme zum regionalplan Ruhr ebenfalls konkrete Vorschläge gemacht.

Michael Bongartz argumentiert, dass die Planinhalte gesetzlich geregelt sind. Die planerische Vision findet sich in der Begründung zum Regionalplan Ruhr. Der Verlauf der Emscher ist im Regionalplan dargestellt. Freiflächen werden erst ab einer Größe von 10 ha in die Zeichnung aufgenommen. Maßstabsbedingt ist daher oftmals eine Flussbegleitende Darstellung von Grünflächen nicht möglich.

#### Neuartige Konzepte:

Es wird darauf hingewiesen, dass neue Gewerbegebiete nicht im Widerspruch zu Freiraumfestlegungen stehen.

Der RVR spricht in diesem Zusammenhang das aktuell laufende Forschungsprojekt ZUKUR an, das innovative Konzepte erprobt.

#### Siedlungsflächenentwicklung:

Gewünscht wird eine Prioritätensetzung bei der Siedlungsflächenentwicklung.

Darauf antwortet Stefan Thabe, dass auf Ebene der kommunalen Planung die strategische Ausrichtung mit der Vorlage zur künftigen Wohnbauflächenentwicklung erfolgt ist. Aufgrund der unvorhersehbaren globalen Ereignisse der vergangenen Jahre wird das Konzept „Fahren auf Sicht“ verfolgt und anlassbezogen reagiert. Weitere Siedlungsbedarfe werden vermutlich erst in einigen Jahren erforderlich, aktuell besteht hier kein Handlungsdruck zur Anpassung der ASB und GIB.

#### Kompensationsflächen/ Versiegelung:

Kritisiert wird, dass der Regionalplan über zusätzliche Siedlungsflächen Flächeninanspruchnahmen und damit Versiegelung vorbereitet, sich des Themas Ausgleich bzw. Kompensation dieser Eingriffe aber nicht annimmt.

Martin Tönnies entgegnet, dass der eigentliche Eingriff erst auf Ebene der Bebauungsplanung ersichtlich wird (Ort, Umfang etc.) und daher auch dort berücksichtigt werden muss. Darüberhinaus gibt er an, dass das im LEP NRW nicht mehr enthaltene Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf 5 ha täglich im gesamten Land zu begrenzen, auf Ebene der Metropole Ruhr jedoch praktiziert und eingehalten wird. In Essen etwa findet heute bereits 80 % der Stadtentwicklung insgesamt auf vorgenutzten Flächen statt.

#### Barrierefreiheit:

Das Thema Barrierefreiheit bringt die Stadt Dortmund stets in die Diskussionen rund um die IGA 2027 ein. Es sollte insgesamt stärkere Berücksichtigung finden.

Die Stadt Dortmund bietet an, dass Thema weiterhin präsent in die Arbeitsgemeinschaft der IGA-Städte einzubringen.

#### Stellungnahme der Naturschutzverbände:

Hinterfragt wird, warum der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde nicht in den Gremien-gang der Vorlage der Verwaltung zum Regionalplan Ruhr integriert wurde.

Stadtrat Ludger Wilde erläutert, dass dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich war. Er bietet an, dass die Argumente der Naturschutzverbände verwaltungsseits geprüft und ergänzend in die Sitzung des AUSW am 20.03.2019 eingebracht werden. Stefan Thabe ergänzt, dass die Stellungnahme der Stadt Dortmund aufgrund des eingeschränkten zeitlichen Rahmens dem RVR ohnehin zur Fristwahrung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates übermittelt werden muss und Ergänzungen, die durch die politische Beratung getroffen werden, im Nachgang weitergeleitet werden müssen.

#### Anregungen zu konkreten Flächen:

- Wickede-West und -Nord:  
Hierbei handele es sich um die kritischsten Wohnbauflächen, die zurückgenommen werden sollen.  
Die Stadt Dortmund stuft diese Flächenpotenziale als zu sichern ein.
- Buddenacker:  
Gegen die Festlegung als GIB sprechen naturschutzfachliche Bedenken.  
Stefan Thabe gibt an, dass die bodenrechtlichen Bedenken, die bestehen, der Stadtverwaltung bewusst sind, und, dass diese Fläche trotzdem aus strategischen Gründen in der Plankarte als GIB dargestellt sein soll. Wenn andere geeignetere Flächen gefunden sind, kann über das Instrument des Flächentauschs diese Fläche wieder eine Freiraumfestlegung zukommen. Eine entsprechende Wirtschaftsflächenuntersuchung wird aktuell angestoßen.
- Rhader Hof:  
Von der Bürgerinitiative, die sich gegründet hat, um das Vorhaben „Rhader Hof“ in Bövinghausen zu verhindern, wird vorgebracht, dass mit einer Festlegung als ASB im Regionalplan Ruhr an dieser Stelle diverse Bestrebungen des RVR konterkariert werden (Verengung/ Einschränkung Knotenpunkt Radverkehr, Gefährdung des industriekulturellen Erbes sowie des Klimaschutzes und der Freiraumsicherung).

Da der Regionalplan Ruhr an dieser Stelle jedoch den Flächennutzungsplan der Stadt nachvollzieht, wird klargestellt, dass es sich hierbei um eine Diskussion handelt, die auf Ebene der kommunalen und nicht der regionalen Planung geführt werden muss.



## **Anschreiben RVR zur Stellungnahme zum Regionalplan**

Anrede,

mit Schreiben ... haben Sie uns ... um Stellungnahme gebeten. Diese finden Sie im Anhang zum Schreiben in tabellarischer Gegenüberstellung zum aktuellen Wortlaut des Regionalplans. Einige dieser Passagen finden sich in nahezu gleichlautender Form im Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr im Themenkapitel Klimaschutz/Klimaanpassung. Sofern unsere Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden, sollten diese auch dort sinngemäß gleich angepasst werden. Dort könnte zudem explizit die Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ in Form eines „Wir arbeiten an...“-Steckbriefs von Akteuren im RVR-Raum aufgenommen werden. Bitte sprechen Sie uns an, wenn ein solcher Steckbrief von Ihrer Seite gewünscht ist.

Zu unserer Stellungnahme ist folgendes anzumerken:

Mit der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ (ZI) bekennen sich die Kommunen der Emscherregion zu einer wassersensiblen Stadtentwicklung. Die Raumplanung ist ein unverzichtbares Instrument, um entsprechende Maßnahmen zur Klimaanpassung zu implementieren. Die Klimaanpassung ist für die zukunftsfähige Entwicklung unserer Region von entscheidender Bedeutung; keine andere Zielvorstellung kann ohne eine erfolgreiche Klimaanpassung in zufriedenstellendem Maß erreicht werden. Der Klimaanpassung darf deshalb kein Ziel und kein Grundsatz aus anderen Themenfeldern entgegenwirken. Vor diesem Hintergrund wird aus manchen Kommunen am Entwurf des Regionalplans bemängelt, dass den in der ZI verankerten Zielen einer integralen, wassersensiblen und klimaangepassten Stadt- und Freiraumentwicklung – die für den gesamten Planungsraum richtig und wichtig sind – nicht ausreichend Rechnung getragen wird. In einigen Punkten werden Grundsätze formuliert, die diesen Zielen explizit zuwiderlaufen.

Insbesondere im Siedlungsbereich ist für eine erfolgreiche Klimaanpassung das Thema Wasser elementar. Unter den Begriffen der wassersensiblen Stadtentwicklung werden Maßnahmen subsummiert, die die negativen Folgen des veränderten Niederschlagsgeschehens sowohl bezüglich häufigerer und intensiverer Starkregen als auch bezüglich sommerlicher Hitze und Trockenheit mindern können („Schwammstadt“-Prinzip). In den Erläuterungen zu 4-2 sollte dies deutlicher zum Ausdruck kommen. Der Absatz könnte dann deutlicher „Mit integraler Stadt- und Freiraumentwicklung die Klimaanpassung erfolgreich bewältigen“ benannt werden.

Der Regionalplan enthält darüber hinaus in den Erläuterungen zu den Themenfeldern 4 sowie 5.4 (Abwasser) einige fachlich nicht korrekte Begründungen.

In mehreren Passagen zu den Themen Klimaanpassung, Überflutungsschutz und dezentrale Regenwasserbewirtschaftung werden sachlich nicht korrekte Bezüge erstellt, die den Eindruck erwecken, dass

- dezentrale Retention in Form naturnaher Regenwasserbewirtschaftung eine Maßnahme vornehmlich zur Starkregenangepassung ist. Zwar können dezentrale Retentionsmaßnahmen das Überflutungsrisiko bei Starkregen mindern, ihr Hauptzweck liegt aber in der Bewirtschaftung von Niederschlagsabflüssen geringerer Wiederkehrwahrscheinlichkeiten (häufiger auftretende Regen), in denen sie auch im Siedlungsbestand mehr und mehr an die Seite konventioneller Ableitungssysteme treten.
- ein für Starkregensituationen angestrebter verbesserter Überflutungsschutz über Retentionsmaßnahmen am Gewässer gewährleistet werden kann. Solche Maßnahmen

diene der Bewältigung gewässerbürtiger Abflüsse. Überflutungen durch Starkregen, die insbesondere in Siedlungsgebieten zu Sach- und Personenschäden führen können, können aber auch in größerer Entfernung vom Gewässer auftreten und bedingen deshalb dezentrale Retentionsmaßnahmen im gesamten Siedlungsgebiet.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme vor diesem Hintergrund zu betrachten und hoffen auf eine möglichst umfassende Berücksichtigung unserer Hinweise in Ihrer Synopse.

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p><b>Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr</b></p>			
<p><b>1. Siedlungsentwicklung</b></p>			
<p><b>1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung</b></p>			
<p><b>1.1-5 Grundsatz</b>  <b>Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln</b></p>	<p><b>1.1-5 Ziel</b>  <b>Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln</b></p>	<p>Die wesentlichen Inhalte sollen vom Grundsatz zum Ziel werden, um mit dem <b>LEP Ziel 6.1-1</b> zu korrespondieren.</p>	<p><b>LEP NRW</b>  <b>6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</b></p>
<p>Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden.</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung hat kompakt und flächensparend zu erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festzusetzen.  Davon kann abgewichen werden, wenn die Gemeinde den Nachweis führt, dass eine weitere Verdichtung von Siedlungsbereichen erhebliche negative Effekte auf den lokalen Klimakomfort erwarten lässt oder dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung zuwiderlaufen würde.</p>	<p>Das Ziel der baulichen Verdichtung im Innenbereich darf nicht dazu führen, dass keine Möglichkeiten zur ökologischen oder wassersensibleren Gestaltung eines Baugebietes mehr gesucht bzw. geprüft und sämtliche Belange in den Außenbereich verlagert werden.  Einen entsprechenden Nachweis muss die Gemeinde über ein stadtklimatologisches Gutachten bzw. eine Niederschlags-Abfluss-Modellierung erbringen.</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.</p>
			<p>Modellvorhaben der Raumordnung (MORO)  <b>Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung</b>  Endbericht, AZ 10.05.06-13.6</p>
			<p><b>Erläuterung</b> (S. 126)  Entsprechende Nachweise muss die Gemeinde über ein stadtklimatologisches Gutachten erbringen. Der Begriff der „Erheblichkeit“ kann nicht pauschal, sondern nur schutzgutbezogen operationalisiert werden, ist aber der Umweltprüfung immanent.</p>

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
	<p><b>Grundsatz</b>            Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden, sofern sie nicht als multifunktionale Flächen z.B. zur temporären Wasserrückhaltung oder als kleinklimatische Ausgleichsflächen in die Siedlungsbereiche integriert werden müssen.</p>	<p>Da die Kommunen alle eine unterschiedliche Praxis beim Kompensationsmanagement pflegen, wird der zweite Teil als Grundsatz beibehalten.</p>	
<p><b>1.1-11 Grundsatz            Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen</b>            Bei der Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte in die planerische Abwägung einbeziehen.</p>	<p><b>1.1-11 Grundsatz            Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen</b>            Bei der Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte sowie die Gesamtwirkung der möglichen Lösungen unter Nachhaltigkeitsaspekten in die planerische Abwägung einbeziehen.</p>	<p>Die kurzfristige Realisierung von Bauvorhaben z.B. über privatwirtschaftliche Träger kann betriebwirtschaftlich günstig, volkswirtschaftlich und vor allem ökologisch langfristig aber wenig nachhaltig sein.</p>	

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p><b>Erläuterung</b>  <b>Zu G 1.1-11</b>  <b>Infrastruktur(folge)kosten be-  rücksichtigen</b></p> <p>Für die Infrastruktur(folge)kostenbe-  trachtung sollen die Kosten der tech-  nischen und der sozialen Infrastruktur  ermittelt und verglichen werden. Dies  können beispielsweise Kosten für den  Straßen- und Leitungsbau und deren  Instandhaltung oder Kosten für den  Bau einer Kindertagesstätte und de-  ren Unterhaltung sein. Somit soll ein  Beitrag zur Verringerung der Inan-  spruchnahmen von Flächen im Frei-  raum für Siedlungszwecke geleistet  werden. Dies dient einer nachhaltigen  Siedlungsentwicklung.</p>	<p><b>Erläuterung</b>  <b>Zu G 1.1-11</b>  <b>Infrastruktur(folge)kosten be-  rücksichtigen</b></p> <p>Für die Infrastruktur(folge)kostenbe-  trachtung sollen die Kosten der tech-  nischen und der sozialen Infrastruktur  ermittelt und verglichen werden. Dies  können beispielsweise Kosten für den  Straßen- und Leitungsbau und deren  Instandhaltung oder Kosten für den  Bau einer Kindertagesstätte und de-  ren Unterhaltung sein. Somit soll ein  Beitrag zur Verringerung der Inan-  spruchnahmen von Flächen im Frei-  raum für Siedlungszwecke geleistet  werden. Dies dient einer nachhaltigen  Siedlungsentwicklung.</p> <p>Über die rein monetäre Betrachtung  hinaus sind auch die mit der Maß-  nahme verbundenen Verbesserun-  gen oder Reduzierungen der soge-  nannten Ökosystemleistungen zu be-  rücksichtigen, die für eine zukunfts-  fähige Stadtentwicklung notwendig sind  und sich indirekt wieder in den Folge-  kosten von Infrastrukturen nieder-  schlagen.</p>	<p>Wie unter 1.1-11 Grundsatz</p>	

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<b>Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr</b>			
<b>2. Freiraumentwicklung</b>			
<b>2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung</b>			
<b>2.1-5 Grundsatz</b> <b>Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken</b> Die für den Ausgleich von Eingriffen erforderlichen Kompensationsflächen sollen vorrangig innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.	<b>2.1-5 Grundsatz</b> <b>Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken</b> Sofern Eingriffe nicht innerhalb des Plangebietes selber ausgeglichen werden können, sollen die erforderlichen Kompensationsflächen vorrangig innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen oder entlang der Gewässer dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.	Der Grundsatz korrespondiert mit (neu: Ziel) 1.1-5: Bauliche Verdichtung im Innenbereich darf nicht dazu führen, dass keine Möglichkeiten zur ökologischeren bzw. wassersensibleren Gestaltung eines Baugebietes mehr gesucht bzw. geprüft und sämtliche Belange in den Außenbereich verlagert werden.  Der Grundsatz korrespondiert mit 2.1-1: Priorität für die Umsetzung der im Maßnahmenprogramm 2016 - 2021 für Nordrhein-Westfalen behördenverbindlich festgelegten Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Gewinnung von Synergien und Vermeidung unnötiger Flächenverluste für die Landwirtschaft.	

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p><b>Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr</b></p>			
<p><b>2. Freiraumentwicklung</b></p>			
<p><b>2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz</b></p>			
<p><b>2.11-2 Ziel</b>  <b>Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückzugewinnen</b></p>	<p><b>2.11-2 Ziel</b>  <b>Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückzugewinnen</b></p>	<p>Wie einleitend beschrieben ist eine Reduzierung auf technisch ausgebauter oder Risikogewässer (ein im Wasserrecht nicht bestimmter Begriff) nicht ausreichend. Vielmehr muss flächendeckend Rückhalt und angemessene Bewirtschaftung angestrebt werden.</p> <p>Ziele und Grundsätze für „Risikogebiete“ (i.S.v. § 73 Abs.1 WHG) sind in anderen Regionalplan-Abschnitten zu verorten.</p>	<p>Die Formulierung „sind“ ist für Grundsätze unüblich und impliziert eine strikte Beachtungspflicht, die hier auch angemessen ist. Daher kann hier auch ein Ziel normiert werden. Sollte es an einer hinreichenden sachlichen und räumlichen Bestimmbarkeit fehlen („was sind „geeignete“ Flächen?) ist die Formulierung von „sind“ in „sollte“ zu ändern.</p>
<p>Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an Risikogewässern und eingedeichten Gewässern geeignete Flächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern und durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.</p>	<p>Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Flächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern und durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.</p>		

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p><b>2.11-4 Ziel</b>  <b>Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen</b></p> <p>Innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegende Bauflächen in Flächennutzungsplänen, die noch nicht bebaut sind oder noch nicht in rechtsverbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen. Sie sind vorrangig als zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserabfluss zu sichern.</p> <p>Ausnahmsweise entfällt die Pflicht zur Rücknahme der Bauflächen im vorgenannten Sinne, wenn auf diesen Flächen Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes möglich sind.</p>	<p><b>2.11-4 Ziel</b>  <b>Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen</b></p> <p>Innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegende Bauflächen in Flächennutzungsplänen, die noch nicht bebaut sind oder noch nicht in rechtsverbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen. Sie sind vorrangig als zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserabfluss zu sichern.</p> <p>Ausnahmsweise entfällt die Pflicht zur Rücknahme der Bauflächen im vorgenannten Sinne, wenn auf diesen Flächen Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes möglich sind.</p> <p>Die Wiederinanspruchnahme brachgefällener Flächen (innerhalb von Überschwemmungsbereichen) darf nur für hochwassererträgliche Nutzungen erfolgen.</p>	<p>Die Regelung zur Wiederinanspruchnahme brachgefällener Nutzungen ist von besonderer Bedeutung, da die Regelungen des § 78 WHG nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 03. 06. 2014 – 4 CN 6.12) nur bei der Ausweisung neuer Baugebiete, nicht aber bei Umplanungen oder Überplanungen greifen.</p>	<p>Bei dieser Problematik gibt es gegenwärtig eine rechtliche Regelungslücke, die hier mit einer regionalplanerischen Zielsetzung kompensiert bzw. konkretisiert werden soll.</p>



Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p><b>2.11-5 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen</b></p> <p>In potenziellen Überflutungsbereichen und Extremhochwasserbereichen soll bei allen Planungen und Maßnahmen das Überflutungsrisiko berücksichtigt werden.</p> <p>In Einzugsbereichen von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden.</p> <p>In hochwassergefährdeten Bereichen sollen aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.</p>	<p><b>2.11-5 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen</b></p> <p>In potenziellen Überflutungsbereichen ist der Hochwasserrisikovorkehr bei der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen i.R.d. Bauleitplanung, durch Planfeststellungsverfahren oder sonstige städtebauliche Maßnahmen besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>In „Vorranggebieten Risikovorkehr“ dürfen Siedlungs- und Verkehrsflächen nur dann durch Bebauungspläne, sonstige städtebauliche Satzungen festgesetzt oder durch Planfeststellung geplant und zugelassen sowie Brachflächen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn Hochwasserfolgen für empfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Innerhalb von „Vorranggebieten Risikovorkehr“ können kritische Infrastrukturen oder besonders empfindliche bauliche Raumnutzungen, ausnahmsweise zugelassen werden, sofern keine Alternativstandorte verfügbar sind und durch eine an die beim Lastfall HQextrem mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit ange-</p>	<p>Das Verbot der Errichtung oder des Ausbaus kritischer Infrastrukturen (Seniorenheime, Krankenhäuser, Kindergärten, etc. mit außergewöhnlichem Schutz- bzw. Evakuierungsbedarf) begründet sich mit ihrem besonderen Schutzbedürfnis, das sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG ergibt: „Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen“. Adressaten der entsprechenden Plansätze sind dabei nicht in erster Linie die Träger der Raumordnungsplanung, sondern die Infrastrukturfachplanungen und Betreiber der Infrastrukturen (deren Planungen und Investitionen an die Risiken anzupassen sind). Auch diese sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 ROG Adressaten von Raumordnungsplänen.</p> <p>Das Instrument des „Vorranggebietes“ ermöglicht eine Anpassung der baulichen Nutzung, ohne eine städtebauliche Entwicklung zu verhindern.</p>	<p>Die Erfahrungen der Emschergenossenschaft und der Stadt Dortmund beim Starkregen 2008 in Dortmund-Marten und die Praxis z.B. der Stadt Köln zeigen, dass die Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen zum Schutz von Leib und Leben in gefährdeten Gebieten zwingend erforderlich ist. Über „Vorranggebiete“ können entsprechende Regelungen eingefordert werden, z.B. bestimmte Nutzungen nur in Obergeschossen oder weitestgehende Vorkehrungen für Rettungseinsätze etc..</p> <p>Die Verankerung im Regionalplan soll in der kommunalen Praxis auch die Entscheider vor Fehlentscheidungen und Regressansprüchen infolge nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Informationen schützen.</p>

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
	<p>passte Nutzung oder Bauweise vorgeschrieben wird, um eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden auszuschließen.</p>		
<p><b>2.11-6 Grundsatz</b> <b>Für Starkregen ausreichend Flächen sichern</b></p> <p>Für Starkregenereignisse sollen ausreichende Flächen für eine dezentrale Regenwasserrückhaltung geschaffen werden.</p> <p>Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen bei Starkregenereignissen durch gezielte Überflutung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit hohen Versickerungsleistungen zur Entlastung der Deiche beitragen.</p>	<p><b>2.11-6 Grundsatz</b> <b>Für Starkregen ausreichend Flächen sichern</b></p> <p>Für Starkregenereignisse sollen ausreichende Flächen zur temporären Retention ausgewiesen und / oder neu geschaffen werden.</p> <p>Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen bei Starkregenereignissen durch gezielte Überflutung von Flächen mit geringem Schadenspotenzial zum Schutz höherwertiger Strukturen sowie von Leib und Leben der Bevölkerung beitragen.</p> <p>Abflussleitbahnen und Senken innerhalb von Ortslagen sollen von weiterer Bebauung freigehalten oder für eine an die ermittelte Gefährdungsintensität angepasste Bauweise Sorge getragen werden.</p> <p>Im baulichen Bestand und Innenbereich sollen, neben dem Ausbau der technischen Infrastruktur, Anpassungsmaßnahmen im Sinne der wassersensiblen Stadtentwicklung erfolgen.</p>	<p>Starkregen verursachen häufig Probleme im innerstädtischen Bereich abseits von Fließgewässern bzw. Deichen. Der Grundsatz soll geschärft werden und insbes. hier eine Reaktion der Bauleitplanung vorgeben. Vielfalt ist den Akteuren in Kommunen einfach nicht präsent, dass Flächen multifunktional sein können.</p>	

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
	<p>Innerstädtische Grünflächen, Sportanlagen oder andere geeignete Flächen sollen über eine multifunktionale Nutzung in dezentrale Rückhaltekonzepte einbezogen werden.</p>		
<p><b>Erläuterungen</b>  <b>Zu G 2.11-6</b>  <b>Für Starkregen ausreichend Flächen sichern</b></p> <p>Für eine zentrale Regenwasserbewirtschaftung sollen auf Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden, um einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelungen entgegenzuwirken und dem natürlichen Wasserkreislauf nahezukommen.</p> <p>Niederschlagswasser, das von bebauten und befestigten Flächen abfließt, soll ortsnah dezentral innerhalb der Baugebiete versickern oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert werden. Die ortsnah Versickerung ist insbesondere zur Ableitung von Oberflächenwasser aus Siedlungsräumen und Verkehrsflächen zielführend, wenn keine geeignete Kanalisation oder geeignete Vorfluter vorhanden sind.</p>	<p><b>Erläuterungen</b>  <b>Zu G 2.11-6</b>  <b>Für Starkregen ausreichend Flächen sichern</b></p> <p>Für eine zentrale Regenwasserbewirtschaftung sollen auf Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden, um Schäden bzw. Schadenspotenziale zu mindern.</p>	<p>In den teils extrem dicht besiedelten (und über Pumpwerke entwässerten) Siedlungsgebieten ist beim Thema Starkregen die Schadensminimierung das zentrale Ziel, nicht die Grundwasserneubildung. Weitere Formulierungsgesetze finden und somit bindend sind, können entsprechend entfallen.</p>	

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p><b>Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr</b></p> <p><b>4. Klimaschutz und Klimaanpassung</b></p>			
<p><b>4-2 Grundsatz</b></p> <p><b>Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</b></p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen sollen vorsorgend die Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden.</p>	<p><b>4-2 Grundsatz</b></p> <p><b>Mit integraler und kooperativer Planung die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</b></p> <p><i>Angesichts des fortschreitenden Klimawandels kommt der Klimaanpassung ein besonderes Gewicht in der planerischen Abwägung zu. Bei Planungen und Maßnahmen sollen vorsorgend die Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die Gemeinden zudem dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der Klimaanpassung zwischen den Gemeinden so abgestimmt werden, dass an deren Stadtgrenzen keine Inkonsistenzen entstehen.</i></p> <p><i>Um die Empfindlichkeit gegenüber klimawandelinduzierten Wetteränderungen (Starkregen, Hitze und Trockenheit) zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infra-</i></p>	<p>Klimawandel ist ein Querschnittsthema.</p> <p>Wir wollen Vorgaben für die Bauleitplanung und die integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung in den Grundsätzen stärken.</p> <p>Teile des Textes sind aus den Erläuterungen jetzt in den Grundsatz-Text genommen.</p>	<p>Dem Plangeber steht ein sog. „Einschätzungsprärogative“ zu, um ein mögliches Besorgnispotenzial beurteilen zu können, aus dem sich i.S.d. Vorsorgeprinzips und des Vorsorgeauftrags der Raumordnung aus § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG ein Konfliktbewältigungsbedarf ableiten lässt. Dabei sind 4 Anforderungen bzw. Grenzen zu beachten, die von den Gerichten im Fall der Anrufung kontrolliert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ist das im konkreten Planfall gebotene empirische Material heranzuziehen.</li> <li>2. dürfen keine aus fachlicher Sicht unzulänglichen oder ungeeigneten Bewertungsverfahren verwendet werden.</li> <li>3. muss die vorgenommene Bewertung der Belange fachlich vertretbar und widerspruchsfrei sein.</li> <li>4. ist im Falle einer Planfortschreibung zu ermitteln und zu prüfen,</li> </ol>

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p>Erläuterungen Zu G 4-2</p> <p>Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</p> <p>Eine weitere Strategie zur Bewältigung des Klimawandels ist die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.</p> <p>Klimawandel bedeutet steigende Temperaturen, sich jahreszeitlich verändernde Niederschläge, Verringerung der Frosttage, Zunahme der Sommer- und Hitzetage sowie der</p>	<p>struktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht.</p>		<p>ob inzwihschen wissenschaftl. eindeutige Erkenntnisse vorliegen, die die weitere Anwendung der Einschätzungsprärogative ausschließen. [...]“</p> <p>Mögliche Auswirkungen des Klimawandels lassen sich nur in Bandbreiten (dem sog. „Möglichkeitsraum“) ausdrücken. Mithin lässt sich die Einschätzungsprärogative ausüben, indem der Plangeber entscheidet, ob er seine planerischen Festlegungen am oberen Rand des Möglichkeitsraums („worst case“) oder einer moderaten Entwicklung orientieren will.</p>
<p>Erläuterungen Zu G 4-2</p> <p>Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</p> <p>Eine weitere Strategie zur Bewältigung des Klimawandels ist die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.</p> <p>Klimawandel bedeutet steigende Temperaturen, sich jahreszeitlich verändernde Niederschläge, Verringerung der Frosttage, Zunahme der Sommer- und Hitzetage sowie der</p>	<p>Erläuterungen Zu G 4-2</p> <p>Mit integraler und kooperativer Planung die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</p> <p>Eine weitere Strategie zur Bewältigung des Klimawandels ist die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.</p> <p>Klimawandel bedeutet steigende Temperaturen, sich jahreszeitlich verändernde Niederschläge, Verringerung der Frosttage, Zunahme der Sommer- und Hitzetage sowie der</p>	<p>Die Differenzierung von</p> <p>a) Hochwasser aus Fließgewässern und</p> <p>b) Überflutungen von Siedlungsgebieten durch Starkregen</p> <p>muss deutlicher werden, da unterschiedliche Strategien erforderlich</p>	

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p>Starkregenereignisse. Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Raumnutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infolge der jahreszeitlichen Verschiebung der Niederschläge und vermehrten Starkregenereignissen im Sommer können lokale Überschwemmungen und Flusshochwasser entstehen. Im Regionalplan werden Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser und für die Retention bei Hochwasser zeichnerisch mit den „Überschwemmungsbereichen“ (Vorangebiet) und textlich über Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.11. festgelegt. Eine textliche Steuerung zur Risikovorsee in potentiellen Überflutungsbereichen erfolgt über den Grundsatz 2.11.5.</li> </ul>	<p>Starkregenereignisse. Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Raumnutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infolge der jahreszeitlichen Verschiebung der Niederschläge und vermehrten Starkregenereignissen im Sommer können lokale Überschwemmungen und Flusshochwasser entstehen. Im Regionalplan können Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser aus Maßstabsgründen nicht dargestellt werden; dies muss auf Ebene der Bauleitplanung stattfinden. Gewässerbegleitend für die Retention bei Hochwasser werden Flächen zeichnerisch mit den „Überschwemmungsbereichen“ (Vorangebiet) und textlich über Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.11. festgelegt. Eine textliche Steuerung zur Risikovorsee in potentiellen Überflutungsbereichen erfolgt über den Grundsatz 2.11.5.</li> </ul>	<p>sind. Innerhalb von Siedlungsgebieten muss über die Bauleitplanung steuernd eingegriffen werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der zunehmenden Temperatur und der Verlängerung der sommerlichen Trockenperioden wird die Grundwasserneubildung im Sommer reduziert. Um die Qualität und Menge der Grundwasserversorgung zu garantieren, ist es erforderlich, das Grundwasservorkommen bzw. die Nutzung des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der zunehmenden Temperatur und der Verlängerung der sommerlichen Trockenperioden wird die Grundwasserneubildung im Sommer reduziert. Um auch über ökologische Belange hinaus die Qualität und Menge der Grundwasserversorgung zu garantieren,</li> </ul>	<p>Die Grundwasserneubildung sollte nicht nur unter dem Aspekt der „Versorgung“ betrachtet werden.</p>	

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p>Grundwassers zu sichern. Im Regionalplan erfolgt dies mit der zeichnerischen Festlegung des Vorranggebietes „Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ und den textlichen Festlegungen in Kapitel 2.10.</p>	<p>ist es erforderlich, das Grundwasservorkommen bzw. die Nutzung des Grundwassers zu sichern. Im Regionalplan erfolgt dies mit der zeichnerischen Festlegung des Vorranggebietes „Bereich zum Grundwasserund Gewässerschutz“ und den textlichen Festlegungen in Kapitel 2.10.</p>	<p>Begründung</p>	<p>Weitere Erläuterungen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Anstieg der jährlichen Durchschnittstemperatur und vermehrt auftretenden Hitzewellen werden insbesondere in verdichteten Bereichen „Tropennächte“ und Hitzetage häufiger. Das bedeutet, die Temperatur fällt zwischen 18 und 6 Uhr nicht unter 20 Grad Celsius. Hitzetage sind solche, deren Tagestemperatur über 30 Grad Celsius übersteigt. Mit zunehmender Schwüle und Belastung mit Luftschadstoffen steigen bioklimatische Belastungen auf den menschlichen Organismus an. Klimaökologische Ausgleichsräume wirken entlastend auf das Stadtklima und spielen zukünftig eine immer wichtiger werdende Rolle (vgl. Grundsatz 4-3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Anstieg der jährlichen Durchschnittstemperatur und vermehrt auftretenden Hitzewellen werden insbesondere in verdichteten Bereichen „Tropennächte“ und Hitzetage häufiger. Das bedeutet, die Temperatur fällt zwischen 18 und 6 Uhr nicht unter 20 Grad Celsius. Hitzetage sind solche, deren Tagestemperatur über 30 Grad Celsius übersteigt. Mit zunehmender Schwüle und Belastung mit Luftschadstoffen steigen bioklimatische Belastungen auf den menschlichen Organismus an. Klimaökologische Ausgleichsräume wirken entlastend auf das Stadtklima und spielen zukünftig eine immer wichtiger werdende Rolle (vgl. Grundsatz 4-3).</li> </ul>	<p>Begründung</p>	<p>Weitere Erläuterungen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Änderung der Temperatur und der Niederschläge ist auch eine Veränderung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten verbunden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Änderung der Temperatur und der Niederschläge ist auch eine Veränderung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten verbunden.</li> </ul>	<p>Begründung</p>	<p>Weitere Erläuterungen</p>

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p>Wärmeliebende Arten finden zukünftig günstige Lebensbedingungen vor. Hingegen sind Arten, die auf feuchte Lebensräume angewiesen sind, benachteiligt. Um einer verstärkten Bedrohung oder letztlich dem Aussterben von Arten zu begegnen, ist die Sicherung eines regionsübergreifenden, funktionalen Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume voranzutreiben. Damit sollen Wanderungsbewegungen ermöglicht und die Isolation von Biotopen überwunden werden. Mit der Sicherung von Vorranggebieten für BSN wird ein regionales Biotopverbundsystem erreicht. Die textlichen Festsetzungen erfolgen gemäß Kapitel 2.3.</p> <p>Da Städte besonders stark vom Klimawandel betroffen sein werden, wird urbane Lebensqualität zukünftig aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen nur durch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gelingen.</p> <p>Die Klimaschutzgerechte, nachhaltige, flächensparende und emissionsmindernde Stadtentwicklung soll auch notwendige Anpassungsstrategien integrieren. Unterschiedlich strukturierte Stadtbereiche weisen je nach z.B. Verdichtungsgrad und Nutzung</p>	<p>Wärmeliebende Arten finden zukünftig günstige Lebensbedingungen vor. Hingegen sind Arten, die auf feuchte Lebensräume angewiesen sind, benachteiligt. Um einer verstärkten Bedrohung oder letztlich dem Aussterben von Arten zu begegnen, ist die Sicherung eines regionsübergreifenden, funktionalen Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume voranzutreiben. Damit sollen Wanderungsbewegungen ermöglicht und die Isolation von Biotopen überwunden werden. Mit der Sicherung von Vorranggebieten für BSN wird ein regionales Biotopverbundsystem erreicht. Die textlichen Festsetzungen erfolgen gemäß Kapitel 2.3.</p> <p>Da Städte besonders stark vom Klimawandel betroffen sein werden, wird urbane Lebensqualität zukünftig aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen nur durch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gelingen.</p> <p>Die Klimaschutzgerechte, nachhaltige, flächensparende und emissionsmindernde Stadtentwicklung soll auch notwendige Anpassungsstrategien integrieren. Unterschiedlich strukturierte Stadtbereiche weisen je nach z.B. Verdichtungsgrad und Nutzung</p>		



Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p>eine andere Empfindlichkeit (Vulnerabilität) und Kapazität für eine Anpassung (Resilienz) auf. Um die Empfindlichkeit gegenüber Klimaänderungen zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht.</p>	<p>eine andere Empfindlichkeit (Vulnerabilität) und Kapazität für eine Anpassung (Resilienz) auf. Um die Empfindlichkeit gegenüber Klimaänderungen zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht.</p>	<p>Die Aussagen finden sich jetzt direkt im Text des Grundsatzes 4.2 wieder.</p>	<p>Gestrichen:  Vulnerabilität ist kein Synonym für Empfindlichkeit, sondern das Produkt aus Klimawirkung minus Anpassungskapazität.  Resilienz ist kein Synonym für Anpassungskapazität, sondern drückt das Maß aus, in dem ein System in der Lage ist, mit Schocks umzugehen, sich von diesen zu erholen und zu einem zukunftsfähigeren Zustand zu transformieren</p>
<p>Aufgrund der hohen Versiegelungsfläche wird besonders der städtische Verdichtungsraum der Metropole Ruhr von den thermischen Folgen des Klimawandels betroffen sein. Aufgrund ineinander übergehender Siedlungsstrukturen in der Planungsregion können Anpassungsmaßnahmen auch über das jeweilige Stadtgebiet hinaus wirken.</p> <p>In der Bauleitplanung sollen Anpassungsmaßnahmen, die auf die Folgen des Klimawandels vorsorgend oder mildernd wirken, berücksichtigt werden. Im Einzelnen können dies i.S. einer ressourcenschonenden Stadtentwicklung u.a. sein:</p>	<p>Aufgrund der hohen Versiegelungsfläche wird besonders der städtische Verdichtungsraum der Metropole Ruhr von den thermischen Folgen des Klimawandels betroffen sein. Aufgrund ineinander übergehender Siedlungsstrukturen in der Planungsregion können Anpassungsmaßnahmen auch über das jeweilige Stadtgebiet hinaus wirken.</p> <p>In der Bauleitplanung sollen Anpassungsmaßnahmen, die auf die Folgen des Klimawandels vorsorgend oder mildernd wirken, berücksichtigt werden. Im Einzelnen können dies i.S. einer ressourcenschonenden Stadtentwicklung u.a. sein:</p>		

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkt auf Bestandserneuerung,</li> <li>• Stadt der kurzen Wege,</li> <li>• Wohnumfeldgestaltung mit Begrünung und Entsigelung öffentlicher und privater Flächen,</li> <li>• eine klimaverträgliche Nachverdichtung,</li> <li>• Dach- und Fassadenbegrünungen,</li> <li>• Sicherung und Schaffung innerstädtischer Grünflächen und Frischluftschneisen,</li> <li>• Schaffung von Retentionsbereichen, die nicht nur der Erreichung stadtklimatischer Ziele, sondern auch der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dienen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkt auf Bestandserneuerung,</li> <li>• Stadt der kurzen Wege,</li> <li>• Wohnumfeldgestaltung mit Begrünung und Entsigelung öffentlicher und privater Flächen,</li> <li>• eine klimaverträgliche Nachverdichtung,</li> <li>• Dach- und Fassadenbegrünungen,</li> <li>• Sicherung und Schaffung innerstädtischer Grünflächen und Frischluftschneisen,</li> <li>• Schaffung von Retentionsbereichen, die nicht nur der Erreichung stadtklimatischer Ziele, sondern auch der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dienen.</li> <li>• strategische Instrumente zur wassersensiblen Stadtplanung, wie sie in der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von Morgen“ im Emschereinzugsgebiet entwickelt und genutzt werden.</li> </ul>	<p>Die Wasserwirtschaftsverbände unterstützen die Kommunen bei der Umsetzung von Instrumenten zur wassersensiblen Stadtentwicklung und der Verankerung in der Bauleitplanung. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Thema „wassersensible Stadt“ sind entsprechend unter den Zi-Kommunen abgestimmt.</p>	

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p><b>Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr</b></p>			
<p><b>5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</b></p>			
<p><b>5.4 Abwasser</b></p>			
<p><b>5.4-6 Grundsatz</b> <b>Niederschläge raumverträglich ableiten</b></p> <p>Anfallende Wassermengen bei Regenereignissen sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und verzögert ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.</p>	<p><b>5.4-6 Grundsatz</b> <b>Niederschläge raumverträglich bewirtschaften</b></p> <p>Anfallende Wassermengen bei Regenereignissen sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und verzögert ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.</p>	<p>Die Überschrift und der Text bzw. der Inhalt des Grundsatzes stimmen nicht überein. Es geht nicht primär um Ableitung.</p>	
<p><b>5.4-7 Grundsatz</b> <b>Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern</b></p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden.</p>	<p><b>5.4-7 Grundsatz</b> <b>Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern</b></p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden. Die Abwasserbeseitigungskonzepte der Kommunen sollten stärker die Anpassung an den Klimawandel adressieren.</p>	<p>Zur integrierten, nachhaltigen Stadtentwicklung müssen die zuständigen Stellen und Instrumente besser synchronisiert werden.</p>	

Originaltext	Vorschlag neu	Begründung	Weitere Erläuterungen
<p><b>Erläuterungen</b>  <b>Zu G 5.4-7</b>  <b>Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern</b>            Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind in der Region bereits häufiger aufgetreten und werden angesichts des Klimawandels auch zukünftig vermehrt zu erwarten sein. Es ist daher ein regionales Erfordernis, Regenwasser weitgehend dort zurückzuhalten, wo Regenwasser als Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen abfließt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung sollen daher Flächen für die Regenrückhaltung gesichert werden um einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelungen entgegenzuwirken. Dieses würde auch den natürlichen Wasserkreislauf berücksichtigen.</p>	<p><b>Erläuterungen</b>  <b>Zu G 5.4-7</b>  <b>Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern</b>            Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind in der Region bereits häufiger aufgetreten und werden angesichts des Klimawandels auch zukünftig vermehrt zu erwarten sein. Es ist daher ein regionales Erfordernis, Regenwasser weitgehend dort zurückzuhalten, wo Regenwasser als Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen abfließt.</p> <p>Auf Ebene der Stadtentwicklung und Bauleitplanung sollen daher Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden. Neben der damit verbundenen Verbesserung des Überflutungsschutzes bei Starkregen sowie der Verbesserung des Kleinklimas und des Stadtbildes wird durch die naturnahe Bewirtschaftung aller Niederschlagsabflüsse einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelungen entgegengewirkt und der natürlichen Wasserkreislauf gestärkt.</p>	<p>Nicht nur die förmliche Bauleitplanung, sondern vor allem die strategisch wirkende Stadtentwicklung muss sich mit der vielfältigen Wirkung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung befassen.</p>	